

Einkaufsbedingungen

I.

Geltung

1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen/juristischen Person/rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen, gleichartigen – Bestellungen gelten – mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall – ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende und zusätzliche Bedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen ist keine Zustimmung. Für den Einzelfall getroffene Vereinbarungen gehen unseren Bedingungen vor, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt wurden.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II.

Vertragsabschluss

1. Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenfrei.
2. Unsere mündlichen oder fernmündlichen Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
3. An unsere Bestellung halten wir uns eine Woche ab Bestelldatum gebunden. Unser Recht zum Widerruf der Bestellung bis zum Eingang einer unserer Bestellung inhaltsgleichen schriftlichen Annahmestätigung des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
4. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

5. Die Schriftform wird auch durch EDI, WebEDI, E-Mail und Fax gewahrt.
6. Schriftwechsel zu Angeboten, Bestellungen und Verträgen sowie Vertragsänderungen ist mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen, mit denen Verträge geschlossen oder geändert werden sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung unserer Einkaufsabteilung.

III.

Liefergegenstand/Qualitätsanforderungen

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Bestellung maßgebend sowie gegebenenfalls die von uns übergebenen Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnung, Muster etc.) bzw. die von dem Lieferanten uns übergebenen und von uns schriftlich bestätigten Spezifikationen und Fertigungsunterlagen. Die Pflicht des Lieferanten, sämtliche Bestell- und sonstigen Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den Verwendungszweck zu überprüfen und uns auf Unstimmigkeiten/Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, sofern es sich nicht um eine Einzelanfertigung handelt.

Mit den Liefergegenständen ist eine vollständige Dokumentation (z. B. Bedienungsanleitung, Wartungsanleitung) zu übergeben.

Werden Liefergegenstände nach unseren Vorgaben gefertigt (insbesondere Maschinen), sind die Leistungen – auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist – von uns abzunehmen. Die Abnahme erfolgt, sobald eine Funktionsprüfung gezeigt hat, dass die Leistungen mangelfrei sind oder allenfalls noch unwesentliche Mängel aufweisen.

Soweit der Lieferant Leistungen auf unserem Betriebsgelände erbringt, wird er unsere einschlägige Vorschriften einhalten (z. B. Hausordnung, Sicherheitsbestimmungen), die wir ihm auf Anforderung zur Verfügung stellen. Die Lagerung von Material für Leistungen darf nur nach vorheriger Absprache mit uns vorgenommen werden; die Arbeitsplätze sind jederzeit in einem unfallsicheren Zustand zu halten und täglich nach Arbeitsschluss aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

Besteht der Liefergegenstand ganz oder teilweise aus Software, räumt uns der Lieferant an der Software ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich nicht begrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein. Wir sind grundsätzlich be-

rechtigt, die Software – soweit zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich – zu vervielfältigen. Der Lieferant wird eine ausdrückbare Dokumentation in deutscher Sprache liefern. Wir können von dem Lieferanten den Abschluss eines üblichen Pflegevertrags sowie die Hinterlegung des Quellcodes (z.B. bei dem TÜV Süd) auf unsere Kosten verlangen.

Der Lieferant hat uns auf Anforderung seine Vorlieferanten zu nennen. Wir können einen Vorlieferanten aus wichtigem Grund ablehnen; falls hierdurch Terminverschiebungen oder Kostenänderungen entstehen können, werden wir uns mit dem Lieferanten abstimmen.

Für einen Zeitraum von zumindest 10 Jahren nach Ablieferung wird uns der Lieferant Ersatz- und Ausbauteile liefern; es gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die marktüblichen Preise.

2. Alle Liefergegenstände müssen mit Material und Werkzeugen bester Eignung und einwandfreiem Zustand gefertigt werden, die unseren bekannt gegebenen technischen Spezifikationen sowie den jeweils geltenden anwendbaren ISO-Normen, europäischen und deutschen Normen, US-Normen, gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Produktsicherheitsgesetz), Fachverbandsrichtlinien und ähnlichem entsprechen. Diese sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Qualitätsstandard des Liefergegenstandes.
3. Die Annahme verpackter Ware ist keine Annahme als Erfüllung. In jedem Fall behalten wir uns die Überprüfung der Ware nach Ablieferung vor.
4. Wir sind berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausfertigung zu verlangen. Etwaige hiermit verbundene Auswirkungen auf Kosten sowie Liefertermine werden die Parteien einvernehmlich regeln.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und zu verbessern. Wir sind auf Verlangen des Lieferanten bereit, Art und Umfang der Prüfung, Prüfmittel und –methoden mit ihm zu erörtern und unter Beachtung der Kenntnisse, Erfahrung, des Standes der Technik in schriftlicher Form zu vereinbaren. Vor Serienlieferungen sind Erstmuster vorzulegen.
6. Die Verpflichtung zur Prüfung der Qualität umfasst in gleicher Weise Beistellungen und Streckengeschäfte gemäß Abschnitt IX., solange sie im Besitz des Lieferanten sind.
7. Ist der Lieferant bei Waren nur Zwischenhändler, ist er gleichwohl – auch über seine eigene gesetzliche kaufmännische Untersuchungspflicht hinaus - verpflichtet, die Ware vor Übergabe an uns auf Mängel zu untersuchen.

IV. Lieferzeit

1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit (einschließlich angegebener Liefertermine) ist bindend. Fristen beginnen mit unserer schriftlichen Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes bei uns bzw. der vereinbarten Empfangsstelle. Der Lieferant hat die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin, bei Vereinbarung von Lieferfristen innerhalb der Lieferfrist, bei Abrufaufträgen spätestens binnen einer Woche nach Zugang des Abrufs vertragsgemäß zu erbringen. Die Einhaltung der Lieferzeit ist für uns so vertragswesentlich, dass der Fortbestand unseres Interesses am Erhalt der Lieferung an deren Einhaltung gebunden ist.
2. Teillieferungen des Lieferanten sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Lieferungen vor einem vereinbarten Liefertermin können wir auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder auf seine Kosten einlagern.
3. Gerät der Lieferant in Verzug, haben wir die gesetzlichen Ansprüche und Rechte. Lieferverzug berechtigt uns ferner nach unserer Wahl, für jede angefangene Woche der Überschreitung der Lieferzeit 0,5 % des Preises der gesamten Bestellung, höchstens jedoch 5% des Preises der gesamten Bestellung, als Vertragsstrafe zu verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn Verzug hinsichtlich Teillieferungen vorliegt mit der Maßgabe, dass 0,5 % auf den Preis der Teillieferung verlangt werden kann; höchstens aber 5% des Preises der Teillieferung. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
4. Erkennt der Lieferant, dass der Liefergegenstand ganz oder zum Teil nicht fristgerecht geliefert werden kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.
5. Im Fall höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretender Umstände, insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, behördliche Eingriffe etc., die uns an der Annahme des Liefergegenstandes hindern, ruht unsere Annahmeverpflichtung. Wir werden diese Umstände dem Lieferanten umgehend anzeigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche hieraus entstehen dem Lieferanten nicht.

V.

Versand/Annahme

1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant.
2. Der Lieferant soll möglichst umweltfreundliche Verpackungen verwenden. Verpackungen nimmt er auf unser Verlangen für uns kostenfrei ab unserem Werk zurück.
3. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes bei uns oder der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen sowie im Fall einer vereinbarten Funktionsprüfung/Abnahme geht die Gefahr erst nach unserer schriftlichen Bestätigung des einwandfreien Verlaufs der Funktionsprüfung/Abnahme auf uns über.
4. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, in dem unsere Bestellnummer, Artikelnummer, die Menge, der Anlieferungsort sowie die Warenbezeichnung angegeben sind, soweit diese in unserer Bestellung genannt sind. Andernfalls sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern, ohne dass daraus Ansprüche des Lieferanten entstehen. Hieraus resultierende Kosten trägt der Lieferant.
5. Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistungen aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Bereitstellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Aufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), stehen ihm weitergehende Rechte nur zu, wenn wir das Unterbleiben einer vereinbarten Mitwirkung zu vertreten haben.

VI.

Preise/Rechnungsstellung/Zahlung

1. Die in unserer Bestellung genannten Preise sind Festpreise frei Werk zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Nebenkosten.
2. Treten für uns wesentliche Veränderungen der Marktsituation ein oder ist ein wesentliches Absinken der Marktpreise unserer Produkte erkennbar, wird der Lieferant mit uns über eine Anpassung der Preise verhandeln. Falls die Verhandlungen scheitern, können wir bestehende Verträge (insbesondere Rahmenvereinbarungen) mit einer Frist, die den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen soll, kündigen. In diesem Fall kann der Lieferant uns nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für anderweitig nicht verwendbares Material berechnen. Ein entsprechendes Kündigungsrecht steht uns auch zu, wenn die Preise des Lieferanten über dem

Marktniveau oder mindestens 3 % über den Preisen eines vergleichbaren Wettbewerbers liegen und er uns nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch uns wettbewerbsfähige Preise anbieten kann.

3. Rechnungen sind uns nach Eingang des Liefergegenstandes in einfacher Ausfertigung entsprechend der gesetzlichen Regelungen einzureichen mit Nummerangabe der Verpackung, Anzahl der Packstücke sowie die Stückzahl der Lieferung. Zu jeder Position der Rechnung sind unsere Artikelnummer und die Bestellnummer anzugeben, sofern eine solche in unserer Bestellung enthalten ist. Bezieht sich die Rechnung auf Waren verschiedener Bestellungen ist anzugeben, welche Bestellung mit der Lieferung jeweils ausgeführt wurde.
4. Wir zahlen - nach unserer Wahl - für Rechnungen, die bis zum 01. eines Monats eingehen, zum 15. diesen Monats und für Rechnungen, die bis zum 15. eines Monats eingehen, zum 01. des Folgemonats unter Abzug von 3% Skonto oder im Übrigen nach weiteren 30 Tagen ohne Abzug.
5. Wir sind berechtigt, mit Scheck oder Überweisung zu zahlen.
6. In Verzug geraten wir in jedem Fall erst durch eine schriftliche Mahnung.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu, insbesondere können wir fällige Zahlungen zurückhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Der Lieferant darf Ansprüche gegen uns nur auf Dritte übertragen, wenn wir eingewilligt haben; wir werden die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.
8. Wir widersprechen dem Empfang elektronischer Rechnungen. Im Gegensatz zur Papierrechnung ist eine elektronische Rechnung nach § 14 Absatz 1 Satz 8 UStG n. F. eine Rechnung, die in einem elektronischen Format (E-Mail, ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang, oder De-Mail nach De-Mail-Gesetz vom 28. 4. 2011, BGBl. I S. 666 oder per Computer-Fax oder Faxserver oder per Web-Download oder per EDI übermittelt werden) ausgestellt und empfangen wird. Auch elektronische Rechnungen sind nach § 14b UStG n.F. und §147 AO zehn Jahre aufzubewahren. Derzeit sind wir technisch nicht in der Lage während des gesamten Aufbewahrungszeitraums die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung zu gewährleisten. Diese Voraussetzungen werden durch einen Papiausdruck der elektronisch empfangenen Rechnung aus dem Datenverarbeitungssystem nicht erfüllt. Daher stimmen wir dem Empfang elektronischer Rechnungen nicht zu. Auch eine Verarbeitung dieser Rechnung durch uns oder ein Bezahlen der Rechnung ist

keine stillschweigende Billigung oder ein Zustimmung zum Empfang elektronischer Rechnungen."

VII.

Untersuchung, Mängel des Liefergegenstandes

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Bei Mängeln haben wir die gesetzlichen Ansprüche und Rechte.
2. Wir werden die Liefergegenstände innerhalb von zwei Wochen, Liefergegenstände mit zeitintensiveren Prüf-Vorgängen innerhalb von 4 Wochen, nach Erhalt stichprobenartig prüfen und genügen damit unserer kaufmännischen Untersuchungspflicht. Werden aufgrund von Mängeln, die bei den Stichproben festgestellt wurden, weitere Untersuchungen erforderlich, hat uns der Lieferant den hierfür entstehenden Aufwand zu ersetzen.
3. Verweigert der Lieferant unberechtigt die Mängelbeseitigung oder kommt er mit der Mängelbeseitigung in Verzug und droht aufgrund der Verweigerung, des Mangels und/oder des Verzugs nicht unerheblicher Schaden bei uns oder unseren Kunden, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
4. Der Lieferant trägt seine Aufwendungen für die Prüfung einer Mängelrüge und Nachbesserung auch dann, wenn kein Mangel vorlag, es sei denn, wir hätten erkennen müssen, dass die Mängelrüge unberechtigt ist.
5. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen eines Sachmangels beträgt 24 Monate, wegen eines Rechtsmangels 48 Monate ab Ablieferung bzw. Abnahme. Längere Verjährungsfristen wegen anderer Ansprüche, die nicht auf einem Mangel des Liefergegenstands selbst beruhen, bleiben unberührt. Unberührt bleibt auch die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche (§ 438 Abs.1 Nr.1 BGB) sowie für Rückgriffsansprüche nach § 479 BGB.
6. Mangelhafte Teile des Liefergegenstandes bleiben bis zum Ersatz zu unserer Verfügung, sie werden durch den Ersatz Eigentum des Lieferanten.

VIII.

Sicherungsrechte/Beistellungen/Eigentumsrechte

1. Der Lieferant verpflichtet sich, ihm von uns eingeräumte Sicherungsrechte insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
2. Materialien, die von uns beigestellt werden („Beistellungen“) oder in unserem Auftrag an den Lieferanten direkt geliefert werden („Streckengeschäfte“), bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, weitergegeben noch für Dritte verwendet oder ihnen zugänglich gemacht werden. Derartige Materialien (Beistellungen und/oder Streckengeschäfte) sind vom Lieferanten gegen alle üblichen Risiken auf eigene Kosten zu versichern und als unser Eigentum und gesondert von gleichen oder ähnlichen im Eigentum Dritter oder des Lieferanten stehenden Gegenständen zu lagern. Der Lieferant darf derartige Materialien ausschließlich zur Fertigung unserer Bestellung verwenden und hat sie uns auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant wird diese Verpflichtungen auch seinen Erfüllungsgehilfen auferlegen.
3. Von einer bevorstehenden Pfändung derartiger Materialien sowie jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen wie von Verlust oder Beschädigung von Beistellungen. Er ist verpflichtet, derartige Materialien auszusondern.
4. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von derartigen Materialien mit anderen Gegenständen überträgt uns der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Materialien zu dem Wert der anderen Gegenstände; vorstehende Verpflichtungen gelten für die neue Sache entsprechend.
5. Entstehen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestellung Verbesserungen derartiger Materialien beim Lieferanten, haben wir ein unentgeltliches, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur Eigenverwertung auch dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.
6. Eine Vervielfältigung dem Lieferanten von uns überlassener Modelle, Muster oder sonstiger Unterlagen oder solcher, die von ihm nach unseren Angaben gefertigt werden, ist nur zulässig, soweit zur Angebotsbearbeitung/Ausführung der Lieferung erforderlich. Soweit in diesem Fall der Lieferant einem Vorlieferanten derartige Unterlagen überlässt, hat der Lieferant dem Vorlieferanten vor Überlassung eine entsprechende schriftliche Verpflichtung aufzuerlegen und uns auf Anforderung vorzulegen.
7. Nach unseren Angaben hergestellte Gegenstände dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht angeboten/geliefert werden; diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort. Entstehen aufgrund unserer Fertigungsunterlagen Ver-

besserungen beim Lieferanten, so haben wir ein unentgeltliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch nach dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

8. Wir widersprechen allen Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, sodass ein gegebenenfalls vereinbarter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der uns gelieferten Ware und nur für diese gilt.

IX.

Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, solange diese nicht allgemein bekannt werden. Erfüllungsgehilfen (auch Mitarbeiter) des Lieferanten sind entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind uns auf Anforderung vorzulegen.
2. Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, zu Werbezwecken auf eine mit uns bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.
3. Die Veröffentlichung von in unserem Auftrag und nach unseren Vorgaben hergestellten Erzeugnissen zu Zwecken der Eigenwerbung des Auftragnehmers bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

X.

Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit wir bzw. unser Kunde zur Rückrufaktion verpflichtet waren oder diese angemessen war. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

2. Werden wir wegen fehlerhafter Ware des Lieferanten verschuldensunabhängig von Dritten im In- oder Ausland in Anspruch genommen, haftet der Lieferant uns entsprechend. Auf das Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten finden dieselben Beweislastregeln Anwendung wie auf das Verhältnis zwischen uns und dem Dritten.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EURO je Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Versicherungsscheine sind uns auf Anforderung vorzulegen. Unsere Ersatzansprüche bleiben unberührt.

XI.

Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Lieferanten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für schuldhaft von uns verursachte Schäden des Lieferanten an Leib, Leben und Gesundheit. Unsere Haftung für sonstige Schäden aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Ansprüche des Lieferanten verjähren in einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs, es sei denn, wir haften für Schäden an Körper oder Gesundheit oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

XII.

Allgemeine Bestimmungen/Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist an der vereinbarten Empfangsstelle.
2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Unternehmenssitz vereinbart. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
3. Es gilt deutsches Recht (unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG)).
4. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen sind die Parteien verpflichtet, für die unwirksamen Bedingungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bedingungen rechtswirksam zu vereinbaren.
5. Der Lieferant wird hiermit gemäß BDSG davon in Kenntnis gesetzt, dass personenbezogene Daten im Rahmen des Geschäftsverkehrs nach den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, übermittelt, bearbeitet und gelöscht werden können.